



Angebotsbedingungen der Schenker Schweiz AG für Connect 4 Land

Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen gelten für alle von der Schenker Schweiz AG mit dem Kunden abzuschliessenden Einzelverträge über die Besorgung von Landverkehrstransporten und aller damit in Zusammenhang stehender Leistungen.

Die Schenker Schweiz AG ist nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschliessen. Die elektronische Buchung eines Einzeltransportes auf Connect 4 Land stellt insoweit eine blosser Anfrage dar. Ein Vertrag über die Besorgung eines konkreten Einzeltransportes – unabhängig davon, wie viele Packstücke er umfasst – kommt erst mit Bestätigung per E-Mail seitens der Schenker Schweiz AG an die bei Buchung angegebene E-Mail Adresse zustande.

Wird der Auftrag des Kunden auf Durchführung des konkreten Einzeltransportes seitens der Schenker Schweiz AG nicht angenommen, wird die Schenker Schweiz AG den Kunden hiervon innerhalb von 24 Std. schriftlich/elektronisch informieren.

Soweit Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten folgende Vertragsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen

- 1) Für einen auf Grundlage dieses Angebotes abzuschließenden Einzelvertrag gelten diese Bedingungen nebst der produktspezifischen Bedingungen für das ausgewählte Produkt (DB SCHENKER**system**, DB SCHENKER**system premium**), welche den ebenfalls geltenden Bedingungen für die Nutzung von Connect (Terms and Conditions of Use of Connect) in der Geltungsreihenfolge vorgehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 2) Das Angebot ist ausschließlich für den Kunden bestimmt, an den es gestellt ist. Das Angebot ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zur Kenntnis gegeben werden.
- 3) Unser Angebot basiert auf der Übernahme von ungefährlichem ‚Kaufmannsgut‘ (im Sinne der einschlägigen Gefahrgutvorschriften), das seitens des Kunden zum sicheren Transport im Sammelverkehr per LKW verpackt und entsprechend gekennzeichnet ist. Ausgeschlossen, soweit nicht einzelvertraglich, schriftlich anderslautend vereinbart, sind u.a. Gefahrgüter, verderbliche Waren, Lebensmittel, Medikamente, Waffen und Waffenteile, Wertsendungen wie Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder sonstige Güter mit einem Warenwert ab 1.000 Euro/kg sowie sonstige Sendungen, die speziellen Abfertigungsanforderungen / Richtlinien / Bestimmungen unterliegen.

Der Schenker Schweiz AG obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses. Die Schenker Schweiz AG ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Sendung von der speditionellen Behandlung gemäß dieser Ziffer ausgeschlossen ist. Es gelten zudem die Rechte der Schenker Schweiz AG aus Ziffer 13) dieser Bedingungen. Sämtliche für den Transport notwendigen Begleitdokumente müssen der Schenker Schweiz AG bis zur Übernahme der Sendung zum Transport in schriftlicher Form vorliegen.

- 4) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften vorgehen, arbeitet die Schenker Schweiz AG ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB SPEDLOGSWISS) und der Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen – für Lagerhaltung (AB SPEDLOGSWISS Lager), jeweils neueste Fassungen. Der Volltext der AB SPEDLOGSWISS ist über folgenden Link abrufbar:

<https://www.spedlogswiss.com/deCH/verband/ab-spedlogswiss.htm>

- 5) Die von einem Fall höherer Gewalt betroffene Partei hat die hierdurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Dokumentes gelten alle unabwendbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der betroffenen Partei liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der betroffenen Partei nicht verhindert werden können.
- 6) Die Schenker Schweiz AG ist in der Wahl der Subunternehmer frei.
- 7) Soweit nicht anders angeboten, gilt jeglicher Transport exkl. Ausfuhrabfertigung (e-dec Verfahren), Zölle und Steuern; die Ausfuhrabfertigung offeriert die Schenker Schweiz AG gerne auf Anfrage.

Angebotsbedingungen der Schenker Schweiz AG für **Connect 4 Land**

Stand: September 2021

- 8) Zolltarifauskünfte seitens der Schenker Schweiz AG sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Der Auftraggeber oder ein von diesem Beauftragter ist hierdurch nicht davon entbunden, die Zolltarifnummern zu überprüfen.
- 9) Das Angebot ist nur gültig bei Frachtzahlung in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein und wenn der Auftrag über Connect 4 Land erteilt wird.
- 10) Angebote und Abrechnungen für und / oder von Leistungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich in CHF.
- 11) Alle Rechnungen sind, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, sofort ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist.
- 12) Alle vorstehend genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der jeweils in der Schweiz geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 13) Die Parteien sind sich einig, dass die Einfuhr, Ausfuhr sowie Re-Export / Wiederausfuhr von Gütern und / oder die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen Gesetzen, und anderen Vorschriften, welche von den zuständigen Behörden rechtswirksam erlassen wurden (nachstehend bezeichnet als „Exportkontrollvorschriften“), unterliegen kann, insbesondere den Gesetzen und -Regelungen zur Exportkontrolle der Schweiz, der EU und den USA. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag alle für ihn anwendbaren Exportkontrollvorschriften, einschliesslich Anti-Boycott-Bestimmungen, Sanktionsanforderungen sowie Sanktionslistenscreening im Rahmen von Einfuhr-, Ausfuhr-Verzollungs- sowie nationalen Geschäften einhält und auch zukünftig einhalten wird.

Der Kunde ist dafür verantwortlich festzustellen, ob die Güter des Kunden derartigen Exportkontrollvorschriften unterliegen und alle notwendigen Lizenzen, Zulassungen, Genehmigungen und / oder Befreiungen von diesen einzuholen. Der Kunde wird der Schenker Schweiz AG alle massgeblichen Informationen zur Verfügung stellen, die die Schenker Schweiz AG zur Prüfung der Einhaltung von Exportkontrollvorschriften vor Erbringung der geschuldeten Leistungen vernünftigerweise verlangen darf.

In Bezug auf Dienstleistungen, die sich auf Länder beziehen, für die US-Embargos verhängt wurden oder werden, bestätigt der Kunde ausdrücklich, dass

- (i) diese Sendungen keine Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit US-amerikanischem Inhalt enthalten, es sei denn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen US-Behörden liegt vor und (ii) diese Sendungen und/oder die mit diesen Ländern in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keinen US-Bezug haben, es sei denn für diese Sendungen und / oder Dienstleistungen liegt eine Genehmigung der zuständigen US-Behörden vor.

Die Schenker Schweiz AG behält sich das Recht vor, in Fällen, in welchen Handelsbeschränkungen Anwendung finden, neu eingeführt, wieder eingeführt oder geändert werden, die Leistungserbringung auszusetzen.

Der Kunde bestätigt, dass die Schenker Schweiz AG nicht verpflichtet ist Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern für die interne Repression, ITAR-Gütern und/oder Militärgütern zu erbringen und keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern für die interne Repression, ITAR-Gütern und/oder Militärgütern erbringen wird und garantiert, dass die in diesem Absatz genannten Güter nicht an die Schenker Schweiz AG übergeben werden und nicht übergeben wurden.

Angebotsbedingungen der Schenker Schweiz AG für **Connect 4 Land**

Stand: September 2021

- 14) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Dokument nichtig bzw. nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Dokumentes hiervon nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 15) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Text- oder Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.
- 16) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Vorstehende Regelung gilt nur, soweit zwingendes internationales Recht keine zusätzlichen Gerichtsstände vorschreibt. Es gilt Schweizer Recht.